



Erlacherhof, Junkerngasse 47  
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16  
Fax 031 321 60 10  
stadtkanzlei@bern.ch  
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband (SSV)  
Florastrasse 13  
3000 Bern 6

Bern, 4. März 2009

### **Entwurf zur Änderung des Asylgesetzes und des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Januar 2009 haben Sie die Vorstandsmitglieder des Städteverbands zur Vernehmlassung betreffend das oben genannte Geschäft eingeladen. Der Gemeinderat dankt Ihnen für diese Gelegenheit und nimmt wie folgt Stellung:

Im Wissen darum, dass der Ausländer- und Asylbereich aufgrund verschiedener Einflussfaktoren sowohl politisch, wie auch rechtlich, dauernd von Veränderungen geprägt ist, erstaunt es den Gemeinderat, dass bereits nach so kurzer Zeit seit Inkraftsetzung der Teilrevision des Asylgesetzes vom 1. Januar 2008 erneut eine Revision ansteht.

Erstens besteht gerade im Hinblick auf die erst ergangene Teilrevision sowie auf die Umsetzung der Schengen- und Dublin-Assoziierungsabkommen praktisch noch keine oder nur eine spärliche Gerichtspraxis.

Zweitens sind die Asylgesuchszahlen seit Sommer 2008 zwar gestiegen, liegen aber im unteren Durchschnitt, wenn man die Zahlen der letzten acht Jahre betrachtet. Die Entwicklung kann nicht als alarmierend bezeichnet werden. Die neuerliche Revision mit dem erklärten Ziel, die Asylgesuchszahlen weiter zu senken und damit Kosten zu sparen, steht in keinem nachvollziehbaren Verhältnis zu den realen Gesuchs- und Kostenentwicklungen.

Bei der Beurteilung der einzelnen Änderungsvorschläge ist aus städtischer Optik massgebend, ob

- sich für die anwesenden Ausländerinnen und Ausländer die Möglichkeiten zur Integration und zum sozialen Aufstieg verbessern;
- Irregularität und Illegalität, die den sozialen Frieden in der Gesellschaft gefährden, reduziert werden.

### *Vereinfachung der Verfahren*

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass für eine glaubwürdige und wirksame Asylpolitik die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen bereitzustellen sind, damit die mit dem Vollzug beauftragten Organe der Kantone und Gemeinden ihre Arbeit wirkungsvoll erfüllen können. Der Gemeinderat erachtet die im vorliegenden Entwurf gemachten Verbesserungen im Verfahrensbereich als notwendig. Er begrüsst die Beschleunigung der Verfahrensabläufe sowie die explizite Vereinfachung der Verfahren, gerade mit Blick auf das im Dezember 2008 von der Schweiz übernommene Dubliner-Assoziierungsabkommen, wonach ein einziger Staat im Dublin-Raum für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Um den Vollzug der Überstellung beziehungsweise des Nichteintretensentscheids sicherzustellen, fordert der Gemeinderat, dass die im Gesetz vorgesehenen Massnahmen, welche das Untertauchen der betroffenen ausländischen Personen konsequent verhindern, angewendet werden und daher die notwendigen finanziellen Mittel für Kantone und Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

### *Härtefallbewilligungen*

Der Gemeinderat erachtet es, im Sinne der humanitären Tradition der Schweiz, als notwendig, die Möglichkeiten von Härtefallbewilligungen entsprechend umzusetzen. Für die Beurteilung des schwerwiegenden persönlichen Härtefalls sind jeweils alle Umstände situativ, konkret und einzelfallgerecht zu prüfen.

### *Flüchtlingsbegriff*

Der Gemeinderat gibt zu bedenken, dass gerade im Bereich des Ausschlusses von Wehrdienstverweigerern und Deserteuren aus der Flüchtlingseigenschaft ein hohes Mass an Sensibilität am Untersuchungsgrundsatz der Fluchtgründe zu stellen ist. Dies insbesondere dann, wenn bei solchen betroffenen ausländischen Personen bei der Sachverhaltsabklärung asylrelevante Gründe hervorgehen, wonach eine betroffene Person nach wie vor als Flüchtling anzuerkennen ist und ihr in der Schweiz Asyl gewährt werden soll. Der Flüchtlingsbegriff gemäss Genferkonvention, wie er im Asylgesetz verankert ist, besagt, dass Personen, für welche eine Wehrdienstverweigerung oder Desertion in ihrem Herkunftsland zum Anlass dient, sie wegen ihrer Rasse, Religion oder Staatszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung unverhältnismässig zu bestrafen, als Flüchtlinge gelten. Entstehen den Betroffenen übermässige Nachteile durch Dienstverweigerung oder Desertion, sind diese massgeblich für eine Flüchtlingsanerkennung. Dies dürfte für Asylsuchende aus Eritrea grossmehrheitlich zutreffen. In der aktuellen Praxis überprüfen das Bundesamt für Migration und das Bundesverwaltungsgericht diesen Umstand im Einzelfall. Die Gefahr einer generellen Flüchtlingsanerkennung bei Desertion oder Kriegsdienstverweigerung besteht folglich nicht. Der befürchtete pull-effect auf andere Länder ist unbegründet, da alle Gesuche individuell dahingehend überprüft werden, ob dem Antragsstellenden bei einer Rückkehr in sein jeweiliges Herkunftsland übermässige Nachteile erwachsen könnten. Dies lässt den Schluss zu, dass es fragwürdig ist, auf Gesetzesstufe Ausschlussgründe bezüglich der Flüchtlingseigenschaft festzulegen. Der Gemeinderat empfiehlt den Änderungsvorschlag (Art. 3 Abs. 3, neu) abzulehnen.

### *Aufhebung der Möglichkeit im Ausland ein Asylgesuch einzureichen*

Bis anhin können auf Schweizer Botschaften Asylgesuche eingereicht werden. Die Betroffenen werden vor Ort angehört und müssen nicht zwingend den Weg bis an die Schweizer-grenze zurücklegen. Dies kann die Anzahl Personen, welche später unter Umständen als ab-gewiesene Asylsuchende oder als Untergetauchte in den Städten leben, reduzieren. Gleich-zeitig erhöht sich die Anzahl Flüchtlinge, welche sich in der Schweiz ohne die traumatischen Erfahrungen des illegalen Reisens einer nachhaltigen Integration widmen können. Zahlen zum Verhältnis von positiv oder negativ entschiedenen Gesuchen, welche bisher auf Schweizer Botschaften eingereicht worden und geprüft worden sind, liegen nicht vor. Der Bund verweist darauf, dass die Schweiz Flüchtlinge direkt aus dem Ausland aufnehmen könne. Die Schweiz hat seit 1995 keine Kontingentsflüchtlinge mehr aufgenommen und es besteht auch keine klare bundesrätliche Position, das UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR), welches global für die Verteilung von Kontingentsflüchtlingen an die Aufnahmestaaten zuständig zeich-net, nach Möglichkeit zu unterstützen. Im vorliegenden Zusammenhang auf die Möglichkeit der Aufnahme von Kontingentsflüchtlingen als Ersatz der Möglichkeit bei einer Schweizer Vertretung ein Asylgesuch zu stellen, mutet befremdlich an. Der Gemeinderat empfiehlt, die- sen Änderungsvorschlag abzulehnen.

### *Strafrechtliche Sanktionierung einer missbräuchlichen politischen Tätigkeit in der Schweiz zur Begründung der Flüchtlingseigenschaft*

Hier gibt es keine Angaben zu bisherigen Fällen. Es ist davon auszugehen, dass es sich um Einzelfälle handelt. Die Nachweisbarkeit eines missbräuchlichen Motivs, sich durch politische Tätigkeit vor allem Nachfluchtgründe verschaffen zu wollen, ist grundsätzlich fraglich. Welche Kriterien sollen belegen, dass jemand vorsätzlich missbräuchlich zum Beispiel an einer De- monstration gegen die Regierung seines Herkunftslands auf die Strasse geht? Der Gemeinde- rat empfiehlt Ablehnung.

### *Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuche*

Den Unterlagen des Bunds ist nicht zu entnehmen, wie viele Wiedererwägungs- oder Mehr- fachgesuche abschliessend positiv entschieden worden sind. Grundsätzlich vom Verdacht auszugehen, dass die beiden Rechtsmittel missbräuchlich ergriffen werden und daher in Form und Fristigkeiten gestrafft und mit Nothilfe gekoppelt werden sollen, ist nicht nachvollziehbar. Es ist sozialpolitisch stossend, wenn arbeitswillige und -fähige Menschen sozialhilfe- oder nothilfeabhängig werden und unnötige Kosten verursachen, obwohl sie auf Grund des ausge- setzten Vollzugs über einen legal geregelten Aufenthalt verfügen. Zudem soll eine Person der genannten Gruppe (Vollzug der Wegweisung offiziell ausgesetzt) Sozialhilfe im Sinne des Asylgesetzes erhalten und nicht auf Nothilfe zurückgestuft werden. Dass jemand mit einer behördlichen Erlaubnis in der Schweiz leben darf und gleichzeitig über die ganze Zeit der Verfahrensdauer nur Nothilfe, sprich minimalste Existenzsicherung weit unter der Asylsozial- hilfe zugesprochen erhält, ist nicht akzeptabel. Der Gemeinderat lehnt die Verschärfung der Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 82 Absatz 2 ab. Er empfiehlt eine Besserstellung gemäss obi- gen Ausführungen.

### *Einführung der Nachweispflicht für die Unzumutbarkeit der Weg- oder Ausweisung*

Die konkreten Auswirkungen dieser Bestimmung auf den Einzelfall sind nicht abschätzbar. Es werden keine Kriterien definiert, welche den Umfang der Nachweispflicht abschätzen lassen. Die Nachweispflicht der Unzumutbarkeit stellt die Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen je nach Herkunftsland und persönlicher Fluchtsituation vor unlösbare Probleme. Die persönlichen Gründe sollten glaubhaft gemacht werden müssen, nicht nachgewiesen (analog anderer Vorbringen).

### *Ausgestaltung der vorläufigen Aufnahme/Wohnsitznahme*


Der Gemeinderat vertritt den Grundsatz der Gleichbehandlung von vorläufig Aufgenommenen und anderen Ausländern und Ausländerinnen und insbesondere den Grundsatz der Integrationsförderung der vorläufig Aufgenommenen. Die freie Wohnsitzwahl einzuschränken hiesse, die eigene Gestaltung der Integration dieser Personengruppe zu beschneiden. Dies läuft dem Ziel der Integrationsförderung, die mit den Ausländergesetz- und Asylgesetzrevisionen eingeführt wurde, entgegen. Der Kanton wird nach wie vor vorläufig Aufgenommene Personen nach Verteilschlüssel auf die Gemeinden verteilen - es sind nicht alle in der Lage, eigenen Wohnraum zu organisieren. Damit ist die gerechte Verteilung von Personen des Asylbereichs auf alle Gemeinden gewährleistet. Es ziehen vielleicht auf Grund von Erwerbstätigkeit mehr Personen in die Stadt; dann werden mehr Personen in die Landgemeinden zugewiesen. Der Gemeinderat empfiehlt Artikel 85 Absatz 5 zur Ablehnung, die bisherige Formulierung ist ausreichend.

Der Gemeinderat dankt für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Tschäppät  
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann  
Stadtschreiber